

gerichtlichen Beschluß in das Verfahren einbezogen worden ist. Dem Angeklagten muß Gelegenheit gegeben werden, sich auch gegen den neuen Anklagepunkt zu verteidigen.

In rechtlicher Beziehung darf das Gericht bei einer verurteilenden Entscheidung von dem im Eröffnungsbeschluß genannten Straftatbestand nur abweichen, wenn es den Angeklagten in der Hauptverhandlung auf die mögliche Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung auch unter diesem anderen rechtlichen Gesichtspunkt gegeben hat (§ 241 Abs. 3 StPO).

Die einzelnen Glieder des Urteils sind der Urteilseingang (Rubrum), die Urteilsformel (Urteilstenor), die Urteilsgründe.

Die nachstehenden Hinweise für *das Rubrum* gelten sowohl für das verurteilende als auch für das freisprechende Urteil. Das Rubrum wird mit den Worten: „Im Namen des Volkes“ (§ 246 Abs. 1 StPO) eingeleitet. Es enthält

- die Bezeichnung des Angeklagten nach Vor- und Zunamen (bei Frauen auch Geburtsname), Geburtstag, Geburtsort, Familienstand, Beruf, Wohn- und Aufenthaltsort mit genauer Anschrift;
- die Bezeichnung des Verfahrensgegenstandes (nach dem Eröffnungsbeschluß, ggf. auch nach dem Einbeziehungsbeschluß gern. § 237 StPO) ;
- die Bezeichnung des Prozeßgerichts;
- die Angabe, an welchem Tage das Gericht in der Sache verhandelt hat;
- die Namen der Richter, Schöffen, des Staatsanwalts, des Verteidigers, des gesellschaftlichen Anklägers, des gesellschaftlichen Verteidigers und des Protokollführers.

Angaben über Vorstrafen gehören nicht in das Rubrum. Diese Frage ist in den Urteilsgründen zu behandeln.

8.4.1. *Das verurteilende Urteil*

8.4.1.1. *Die Urteilsformel*

Im verurteilenden Urteil besteht die Urteilsformel (Urteilstenor) grundsätzlich aus dem Schuldausspruch, dem Ausspruch der Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und aus der Entscheidung über die Auslagen des Verfahrens. Demnach müssen sich aus der Urteilsformel ergeben

- die genaue Bezeichnung der Straftat unter Angabe der verletzten Strafnorm; dabei muß das Gericht ausdrücken, ob die Straftat ein Verbrechen oder ein Vergehen war;
- das Entwicklungsstadium der Straftat;
- die Beteiligungsform;
- Tateinheit oder Tatmehrheit;
- die Strafe nach Art und Höhe (Hauptstrafe, Zusatzstrafe sowie alle damit verbundenen Maßnahmen) ;
- Nebenentscheidungen, wie die Verpflichtung zur fachärztlichen Heilbehand-